

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau, Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung, Grünflächen



**CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE**

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz

Stadtrat
Herrn Martin Schmidt
B90/DIE GRÜNEN
Markt 1
09111 Chemnitz

Datum
Unser Zeichen 32.82.11/02/119/10
Durchwahl 0371 488-7785
Auskunft erteilt Frau Weise
Zimmer 218
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Stadtratsanfrage – RA-354/2010 Radwegbenutzungspflicht/Verkehrsverbot für Radfahrer

1. Für welche Radwege in Chemnitz wurde eine Benutzungspflicht erlassen? (Bitte aufschlüsseln)
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist das Erlassen einer Benutzungspflicht derzeit aus Sicht der Stadtverwaltung möglich?
3. An welchen Stellen in Chemnitz existiert derzeit das Verkehrszeichen 254 „Verkehrsverbot für Radfahrer“? (Bitte aufschlüsseln)
4. Mit welcher rechtlichen Begründung sind diese Verkehrszeichen im Jahr 2010 noch berechtigt?
5. Plant die Stadtverwaltung die Entfernung der o. g. Verkehrszeichen? Wenn ja – in welchem Zeitraum soll die Entfernung erfolgen? Wenn nein – was sind die Gründe dafür?

Sehr geehrter Herr Schmidt,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben und möchte dieses gern wie folgt beantworten:

zu Frage 1)

Radwege, die einer Benutzungspflicht unterliegen, sind all diejenigen Wege und Straßenteile, die mit Zeichen 237 (Sonderweg Radfahrer), Zeichen 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) und Zeichen 241 (getrennter Geh- und Radweg) gekennzeichnet sind.

Im Stadtgebiet Chemnitz befinden sich ca. 55 x Zeichen 237 (z. Bsp.: Werner-Seelenbinder-Straße, F.-O.-Schimmel-Straße, Oberfrohaer Straße, Brückenstraße, Zwickauer Straße, Minna-Simon-Straße, Falkeplatz, Reichenhainer Straße), ca. 165 x Zeichen 240 (z. Bsp.: Stollberger Straße, „Chemnitztalradweg“, „Kappelbachradweg“, Eubaer Straße, Eckstraße, Reichenhainer Mühlberg, Carl-von-Bach-Straße, Harthweg, viele Verbindungswege zwischen Straßen, wie z.B. Verbindungsweg zwischen Donauwörther Straße und Ringstraße, Verbindungsweg zwischen Mitschurinstraße und Obermühlenweg, Verbindungsweg zwischen Zeisigwaldstraße und Fürstenstraße) und ca. 91 x Zeichen 241 (z. Bsp.: Wladimir-Sagorski-Straße, Reichsstraße, Stollberger Straße, Neefestraße, Südring, Carl-Hamel-Straße, Clemens-Winkler-Straße, im Neefepark, Zschopauer Straße, Zwickauer Straße, Verbindungsweg zwischen Pasteurstraße-Semmelweisstraße-Im Neefepark).

Telefon 0371 488-1961/ -1962
Fax 0371 488-1996
E-Mail d6@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit
Straßenbahn Linie 5, 6, 522
Haltestelle:
Treffurthstraße

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Auf Grund der Länge der Radwege oder Unterbrechungen der Radwege durch z. Bsp. Straßeneinmündungen sind Mehrfachaufstellungen der Verkehrszeichen notwendig. Eine abschließende detaillierte Aufzählung aller Wege, die der Benutzungspflicht unterliegen, ist daher technisch nicht möglich.

zu Frage 2)

Rechtliche Grundlage für die Einrichtung bzw. Ausweisung eines benutzungspflichtigen Radweges ist die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und deren Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO).

Als Orientierungshilfe für die rechtliche Beurteilung der Zumutbarkeit benutzungspflichtiger Radverkehrsanlage dient die Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).

zu Frage 3)

Das Verkehrszeichen 254 (Verbot für Radfahrer) ist an ca. 28 Standorten vorzufinden, so unter anderem auf den Straßen: Südring, Reichsstraße (Innenring), Bahnhofstraße, Neefestraße, Dresdner Straße, Zschopauer Straße (jeweils ab vierspurigem Ausbau).

Es wird aber auch dort verwendet, wo das Befahren in bestimmte Richtungen untersagt werden soll. So wird z. Bsp. auf der Zwickauer Straße / Museum Gunzenhauser mittels Zeichen 254 nochmals darauf hingewiesen, dass der stadtwärts gerichtete getrennte Geh- und Radweg nicht in landwärtige Richtung befahren werden darf.

zu Frage 4) und 5)

Die Anordnung der Benutzungspflicht ist rechtlich begründet, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern (innerorts kann dies insbesondere für Vorfahrtsstraßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr gelten), wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr vorhanden sind und die Benutzung der Radwege zumutbar ist, d. h. die Breite muss den gewünschten Verkehrsbedürfnissen entsprechen und eine eindeutige, stetige und sichere Linienführung muss gegeben sein.

Nach erfolgter Überarbeitung der am 01. September 2009 in Kraft getretenen Novelle der StVO durch die Bundesregierung wird schrittweise eine Überprüfung der im Stadtgebiet Chemnitz vorhandenen benutzungspflichtigen Radwege im Rahmen von Verkehrsschauen erfolgen.

Erfüllen Radwege die Voraussetzungen für einen benutzungspflichtigen Radweg nicht, so wird durch Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung die Benutzungspflicht aufgehoben und der Abbau der Verkehrszeichen veranlasst.

Ich bitte jedoch um Verständnis, dass auf Grund des nicht einschätzbaren Arbeitsaufwandes ein Zeitraum, in welchem die Überprüfung und ggf. der Abbau von Verkehrszeichen erfolgt, nicht benannt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Wessler
Bürgermeisterin